



Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 8 Wasserrecht / 8.2 Amtliche Überschwemmungsgebiete

8.2.3 Verordnung des Landratsamtes Günzburg über das Überschwemmungsgebiet der Günz im Bereich des Landkreises Günzburg

(LkrAbl. Nr. 27 vom 03.07.2015)

Verordnung des Landratsamtes Günzburg über das Überschwemmungsgebiet der Günz im Bereich des Landkreises Günzburg

in den Städten/ Märkten/Gemeinden	in den Gemarkungen	Verwaltungs- gemeinschaft
Ebershausen	Seifertshofen	Krumbach
Breitenthal	Breitenthal, Nattenhausen	Krumbach
Deisenhausen	Deisenhausen, Oberbleichen, Unterbleichen	Krumbach
Wiesenbach	Oberegg, Unterwiesenbach	Krumbach
Neuburg a. d. Kammel	Wattenweiler	
Ellzee	Ellzee, Stoffenried, Hausen	Ichenhausen
Waldstetten	Waldstetten	Ichenhausen
Ichenhausen	Ichenhausen, Oxenbronn, Hochwang	Ichenhausen
Kötz	Großkötz, Kleinkötz	Kötz
Bubesheim	Bubesheim	Kötz
Günzburg	Deffingen, Wasserburg, Denzingen, Günzburg	

Das Landratsamt Günzburg erlässt auf Grund des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines, Zweck

(1) In den im Betreff genannten Städten, Märkten und Gemeinden wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die nachfolgenden Regelungen erlassen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebietes

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarten eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Günzburg (Fachbereich Wasserrecht), der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach, der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen, der Verwaltungsgemeinschaft Kötz, dem Markt Neuburg und der Stadt Günzburg niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sind in den Karten farblich hervorgehoben.

Hinweis: Diese Verordnung und die zugehörigen Pläne sind auch als PDF-Dateien im Internet unter www.landkreis-guenzburg.de, Auswahl Natur und Umwelt / Wasserrecht / Hochwasserschutz abrufbar.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird in die Zonen 5-jährliches und 100-jährliches Hochwasser eingeteilt. Die unterschiedlichen Zonen sind in den Karten jeweils mit unterschiedlicher Schraffur gekennzeichnet.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

Hinweis: Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Hochwasserstand in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth.

§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - .

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW₁₀₀-Linie = Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4 Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.

(2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5 Weitergehende Bestimmungen

(1) Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW₁₀₀-Linie liegt.

(2) Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung – VAWs entsprechen, sind bis zum 29.6.2017 nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAWs ist insofern nicht erforderlich.

(3) In dem in der Detailkarte gekennzeichneten Bereich des 5-jährlichen Hochwassers ist die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland nur mit Ausnahme-Genehmigung des Landratsamts Günzburg zulässig. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Ausnahmen zu § 5

(1) Das Landratsamt Günzburg kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Günzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg in Kraft.

Gleichzeitig treten die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes vom 26.6.2008, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg vom 04. Juli 2008, verlängert durch Bekanntmachung vom 14.8.2013, Amtsblatt für den Landkreis Günzburg vom 16.8.2013, die Allgemeinverfügungen zur Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet der Günz im Ortsbereich Deisenhausen vom 17.12.2003, im Ortsbereich Ichenhausen vom 17.12.2003 und im Ortsbereich von Oberegg vom 17.12.2003 (jeweils Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 51 vom 19.12.2003) außer Kraft.

Günzburg, den 26.6.2015
Landratsamt Günzburg

gez.

Hubert Hafner, Landrat

[Karten Überschwemmungsgebiet](#)